



Datum: 29. Juli 2013

DV915\_0713\_Logopaedie\_nach\_obl\_SZ\_HP.D.docx / Nr. 915

## DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000) ist zu klären, wie die **Logopädie für Jugendliche nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres** gewährleistet werden soll.

Gemäss Art. 62 Abs. 1 der Bundesverfassung sind für das Schulwesen die Kantone zuständig. Sie sorgen laut Abs. 3 dieses Artikels für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr. Das kantonale Schulgesetz, welches auf den 1. August 2013 in Kraft tritt, statuiert in Art. 43 Abs. 1 einen Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Gemäss Abs. 2 liegt u.a. ein besonderer Förderbedarf vor bei Schülerinnen und Schülern mit nachweislich grossen Schwierigkeiten im Verhalten, im Lern- oder Leistungsvermögen sowie in den Sprach- und Sprechkompetenzen (lit. b) sowie bei Schülerinnen und Schülern, die von körperlicher, geistiger, psychischer, sprachlicher, sensorischer oder wahrnehmungsbedingter Behinderung betroffen oder bedroht sind (lit. c). In Abs. 3 ist festgehalten, dass die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf gemäss Abs. 2 lit. a bis c sinngemäss auch für Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres gelten. Der Kanton ist laut Art. 47 Abs. 2 Schulgesetz für die Gewährleistung und laut Art. 48 Abs. 2 Schulgesetz für die Anordnung der hochschwelligen Massnahmen zuständig. Logopädie nach der Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht zählt gemäss Art. 44 Abs. 3 lit. c Schulgesetz zu den hochschwelligen Massnahmen und gemäss Art. 44 Abs. 5 der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) zu den Massnahmen mit hohem Förderbedarf.

Auf dieser Basis obliegt es dem Kanton, die Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres zu gewährleisten, ein entsprechendes Angebot sicherzustellen und für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen ab dem 1. August 2013 zu sorgen. Abklärungen inner- und ausserhalb

des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes haben ergeben, dass es zweckmässig ist, den Heilpädagogischen Dienst Graubünden (HPD) mit dieser Aufgabe zu betrauen. Kontakte mit dem HPD haben gezeigt, dass dieser dazu bereit ist. Somit sind in einem weiteren Schritt die fachlichen und strukturellen Voraussetzungen für die Erfüllung der neuen Aufgaben sowie der zu erwartende Aufwand für die Organisation und Umsetzung des Angebotes zu klären.

### **1. Fachliche Voraussetzungen**

Der HPD soll neu auch zuständig sein für die Logopädie im hochschwelligen Bereich für Jugendliche nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Dieses Angebot gemäss fachlichen Standards im kantonalen Auftrag bereitzustellen bedeutet, insbesondere die Fachverantwortung, die Organisation und die Prozesse der Berichterstattung und Antragstellung für die Logopädie ins Qualitätsdossier Logopädie des HPD aufzunehmen und entsprechend abzubilden.

Beim HPD können die Regional-Logopädinnen im Rahmen ihrer Anstellung neu auch für die Gewährleistung der anfallenden Aufgaben im Bereich Logopädie nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres zur Verfügung stehen.

Die neuen, wiederkehrend anfallenden Aufgaben umfassen insbesondere:

- Logopädische Beratung, Diagnostik und Therapie;
- Abklärung, Berichterstattung und Antragstellung (nach dem Vier-Augen-Prinzip) an das Amt für Volksschule und Sport (AVS);
- Bereitstellung von logopädischen Therapien für Jugendliche im Einzelfall;

### **2. Strukturelle Voraussetzungen**

Der HPD verfügt im Bereich Logopädie über die strukturellen Voraussetzungen, um das Angebot im neuen Alterssegment zu gewährleisten. Das AVS geht davon aus, dass die Strukturen im Wesentlichen jenen für Logopädie im Frühbereich entsprechen.

### **3. Aufwand**

Der Aufwand des HPD für die neue Aufgabe bemisst sich aus Sicht des AVS an folgenden Kriterien:

*Anzahl der Beratungen, Abklärungen und Therapien:*

Gemäss den bisherigen Erfahrungen des AVS wird es sich bei den Jugendlichen nach Erfüllung der Schulpflicht um wenige Einzelfälle handeln (maximal 10 Fälle/Jahr), bei denen es auf der Basis einer Verfügung des AVS zu einer Therapie kommen wird. Die Regional-Logopädinnen sind gemäss den geltenden Bestimmungen schon heute in die Antragstellung für Logopädie in diesem Segment an das AVS involviert. In der Regel arbeiten sie mit den Logopädinnen und Logopäden der Schulträgerschaften zusammen, welche im Einzelfall häufig die Abklärung vornehmen und die Therapie durchführen. Der Aufwand der Regional-Logopädinnen wird sich somit gegenüber heute bei denjenigen Fällen, in welchen sie die Beratungen, Abklärungen und Therapien selbst vornehmen, nur geringfügig erhöhen.

*Erarbeitung der Grundlagen für das Qualitätsdossier Logopädie:*

Die Logopädie für Jugendliche nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres soll konzeptionell ins Qualitätsdossier Logopädie einfließen.

*Organisatorischer und administrativer Mehraufwand:*

Durch die eigenverantwortliche Angebotsplanung für die Leistungen im Bereich nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres ergibt sich für den HPD ein gewisser organisatorischer und administrativer Mehraufwand.

*Aufwand im Bereich Regional-Logopädinnen:*

Der Führung der Regional-Logopädinnen durch die Geschäftsleitung des HPD ist allgemeiner Natur und umfasst deren gesamtes logopädisches Tätigkeitsfeld. Aus diesem Grund ergibt sich in diesem Punkt kein zusätzlicher Aufwand.

Gestützt auf die obigen Ausführungen sowie auf die Erörterung des anfallenden Mehraufwandes anlässlich der Sitzung vom 13. Juni 2013 ist davon auszugehen, dass der HPD zur Erfüllung der neuen Aufgaben und zur Deckung des Aufwandes im Bereich Regional-Logopädie im Moment keine neuen Stellenprozente benötigt. Sollte sich im nächsten Jahr dennoch ein relevanter Mehraufwand ergeben, kann der HPD diesen im Rahmen der Überprüfung der Pensen für die Regional-Logopädie im Schuljahr 2014/15 aufzeigen (vgl. Departemensverfügung Nr. 548 vom 26. September 2012, Beschlusspunkt 6).

Für die logopädische Arbeit mit den Jugendlichen ist gemäss Auskunft des HPD mit jährlichen Kosten im Umfang einer 50 %-Stelle zu rechnen.

Nach Einsichtnahme in die Unterlagen

**verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Der Heilpädagogische Dienst (HPD) wird ab 1. August 2013 als zuständige Sonderschulinstitution Logopädie bezeichnet für Jugendliche nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Die entsprechenden Kosten gelten in der Betriebsrechnung als anrechenbar.
2. Der HPD wird beauftragt, die neuen Aufgaben ins Qualitätsdossier Logopädie zu integrieren und dieses bis Ende des Schuljahres 2013/14 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschule und Sport zu überarbeiten.
3. Die Regional-Logopädinnen werden ermächtigt und beauftragt, das Angebot der Logopädie für Jugendliche nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres in Absprache mit der Geschäftsleitung des HPD umzusetzen.
4. Die Regional-Logopädinnen sind gegenüber Logopädinnen und Logopäden der Schulträgerschaften fachlich und administrativ weisungsbefugt.
5. Für die Erfüllung der neuen Aufgaben stehen dem HPD die im Rahmen der Departementsverfügung Nr. 548 vom 26. September 2012 gesamthaft bewilligten 130 Stellenprozente für die Regional-Logopädinnen zur Verfügung. Diese Pensen sind im Schuljahr 2014/15 zu überprüfen.
6. Das Angebot des HPD betreffend Logopädie für Jugendliche nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres wird in den Leistungsauftrag aufgenommen.
7. Mitteilung an: Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Frau lic. iur. Irmgard Camenisch, Präsidentin, Quaderstrasse 5, 7000 Chur; Heilpädagogischer Dienst Graubünden, Frau Angela Hepting, Geschäftsleiterin, Aquasanastrasse 12, 7000 Chur; Schulbehörden und Schulleitungen; Amt für Volksschule und Sport; Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND  
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT  
GRAUBÜNDEN



Martin Jäger, Regierungsrat